

Statuten Verein rainbowgirls.ch



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Es besteht ein gemeinnütziger Verein mit dem Namen rainbowgirls.ch, dessen Sitz sich in Zürich befindet und für den die Bestimmungen von Art. 60–79 ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung gefunden wird.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins rainbowgirls.ch besteht darin,

- lesbischen und bisexuellen Mädchen und jungen Frauen Informationen per Internet anzubieten;
- lesbischen und bisexuellen Mädchen und jungen Frauen Email-Beratung anzubieten;
- die Öffentlichkeit für die Situation lesbischer und bisexueller Mädchen und junger Frauen zu sensibilisieren.

Art. 3 Vereinsteilnahme

Vereinspersonen können werden:

- Personen, die den Vereinszweck ideell oder aktiv unterstützen;
- Institutionen, die ein Interesse an rainbowgirls.ch haben;
- Juristische Personen: Sie delegieren zur Geltendmachung der Vereinsrechte eine Person.

Über die Aufnahme von Vereinspersonen beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Vereinsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Vereinsbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Legate
- Subventionen, Projektbeiträge, Sponsoring

Der Jahresbeitrag wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder 2/5 der Vereinspersonen unter Angabe des Zwecks verlangt werden.
- Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 7 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinspersonen.

Art. 8 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Vereinspersonen zusammen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandspersonen anwesend ist.
- Der Vorstand nimmt Vereinspersonen auf. Er ist befugt, die Aufnahme unbegründet zu verweigern.
- Dem Vorstand obliegt die strategische Geschäftsführung und die Umsetzung des Vereinszweckes gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsversammlung.
- Die Vorstandspersonen vertreten den Verein „rainbowgirls.ch“ nach aussen. Die Vorstandspersonen bestimmen die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 9 Kontrollstelle

Die_der Revisor_in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie_er prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen nach Sicherstellung sämtlicher Verbindlichkeiten an feministische LesbenTransgenderprojekte mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 14. Juli 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Verein rainbowgirls.ch

Die Präsidentin



Katja Schurter